

# Landkreis Rostock

Der Landrat  
Amt für Kreisentwicklung



Landkreis Rostock - Postfach 14 55 - 18264 Güstrow

**Amt Krakow am See  
für die Stadt Krakow am See  
Markt 2  
18292 Krakow am See**

Bei Rückfragen und Antworten:  
Außenstelle Bad Doberan

**Ihr Zeichen:**  
**Unser Zeichen:** 61.1.32  
**Name:** Frau Ackermann  
**Telefon:** 03843 755-61132  
**E-Mail:** Kathrin.Ackermann@lkros.de  
**Zimmer:** U2.10

**Datum:** 27.09.2021

**nachrichtlich:**

Amt für Raumordnung und  
Landesplanung Region Rostock  
Doberaner Straße 114  
18059 Rostock

## **Satzung der Stadt Krakow am See über die 15. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Krakow am See**

### **Antrag auf Genehmigung vom 18.06.2021/ Posteingang: 30.06.2021**

Die von der Stadtvertretung der Stadt Krakow am See am 15.06.2021 beschlossene 15. Änderung des Flächennutzungsplans wird gemäß § 6 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802) mit nachstehenden Auflagen und Hinweisen

**genehmigt.**

**Hauptsitz Güstrow**  
Am Wall 3 - 5  
18273 Güstrow  
Telefon: 03843 755-0  
Telefax: 03843 755-10800

**Außenstelle Bad Doberan**  
August-Bebel-Straße 3  
18209 Bad Doberan  
Telefon: 03843 755-0  
Telefax: 03843 755-10810

**Allgemeine Sprechzeiten:**  
Dienstag: 8:30 - 12:00 Uhr  
13:30 - 16:00 Uhr  
Donnerstag: 8:30 - 12:00 Uhr  
13:30 - 17:00 Uhr  
und nach Vereinbarung

**Internationale Bankverbindung:**  
Ostseesparkasse Rostock  
BIC: NOLADE21ROS,  
IBAN: DE5813050000605111111  
**Internet:** www.landkreis-rostock.de  
**E-Mail:** info@lkros.de

## Hinweise:

### **1. Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und § 3 Abs. 1 BauGB wurde nicht durchgeführt.**

Ausgehend von § 4 Abs. 1 Satz 1 BauGB sind die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, entsprechend § 3 Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 1 BauGB zu unterrichten und zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 BauGB aufzufordern.

Die vorgezogene Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 1 Satz 1 BauGB bezieht sich nach ihrem Wortlaut auf die vorgezogene Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB. Aus dem Verweis auf § 3 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 BauGB ergibt sich, dass die Unterrichtung einerseits möglichst frühzeitig erfolgen soll und sich andererseits auf die Erläuterung der allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung beschränken kann, soweit dies für die Rückäußerungen der Behörden ausreichend ist.

Der § 4 Abs. 1 Satz 1 BauGB – und das ist der Grund der ausdrücklichen Regelung der vorgezogenen Behördenbeteiligung entsprechend den europarechtlichen Vorgaben – dient aber auch – und dies wird in der Vorschrift ausdrücklich hervorgehoben – der Festlegung von Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung (sogenanntes Scoping). Entsprechend dem Ziel der frühzeitigen Behördenbeteiligung kann diese bereits dann erfolgen, wenn Klarheit hinsichtlich der Inhalte besteht, die für die Prognose der Umweltauswirkungen erforderlich sind.

Aus der in der Verfahrensakte der 15. Änderung des F-Plans enthaltenen Dokumentation geht hervor, dass sich die Stadt auf das parallel durchgeführte Verfahren des Bebauungsplanes Nr. 47 „Ferienanlage am Campingplatz“ bezieht, in dem die entsprechenden Verfahrensschritte durchgeführt worden sein sollen.

In einem Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB soll eine parallele Verfahrensgestaltung zwischen Aufstellung/Änderung Flächennutzungsplan und Aufstellung Bebauungsplan erfolgen, um die gewonnenen Erkenntnisse des Beteiligungsverfahrens für beide Planarten nutzen zu können.

Das Parallelverfahren entbindet die Stadt jedoch nicht davon, auf die Durchführung vorgeschriebener Verfahrensschritte, auch wenn diese nicht zu einer beachtlichen Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften führt, zu verzichten.

Ich weise hiermit darauf hin, dass in künftigen Aufstellungsverfahren von Bauleitplänen auf die ordnungsgemäße Durchführung der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB zu achten ist.

### **2. Neuaufstellung**

Von Seiten des Landkreises wird aufgrund des Alters der Ursprungsplanung und der Vielzahl der Änderungen eine Gesamtbetrachtung der künftigen Entwicklung der Stadt Krakow am See für notwendig erachtet. Dies sollte mit einer Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes umgesetzt werden.

### **3. Ergänzung der Verfahrensakte mit den Originalen.**

Dem Landkreis Rostock ist als Genehmigungsbehörde kein Entwurf der Begründung zur 15. Änderung des Flächennutzungsplanes einzureichen.

Für zukünftige Verfahren bitte ich um Einreichung von durch den Bürgermeister unterschriebenen und unterzeichneten Originalen.

### **4. Nachweisführung in der Verfahrensakte**

Die verfahrensbegleitenden Unterlagen zum Genehmigungsantrag weisen Unzulänglichkeiten auf, die noch zu beheben bzw. in künftigen Verfahren zu beachten sind. Hierzu ist festzustellen:

Gemäß § 8 Abs. 4 der Hauptsatzung der Gemeinde Krakow am See ist Beginn und Ende der Auslegung auf dem ausgelegten Exemplar mit **Unterschrift und Dienstsiegel** zu vermerken.

In der Verfahrensakte wurden folgende Auslegungsexemplare (29.03.2021 bis 07.05.2021):

- Umweltbericht
- Natura 2000 Vorprüfung
- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

jedoch nicht mit Siegel und Unterschrift des Bürgermeisters versehen. Zudem befinden sich diese nicht an der entsprechenden Stelle in der Verfahrensakte.

Ich bitte um Beachtung bei zukünftigen Verfahren.

### **5. Die Verfahrensvermerke sind zu überarbeiten.**

Die Verfahrensvermerke dienen dem Nachweis der rechtskonformen Durchführung des Planaufstellungsverfahrens. Sie können unter Umständen bei der Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften von Bedeutung sein.

Durch ihre Unterzeichnung und Siegelung erhalten sie den Charakter und die Beweiskraft öffentlicher Urkunden. Inhaltlich müssen sie daher eindeutig sein und dem vollständigen Verfahrensverlauf entsprechen.

Ich bitte deshalb um nachfolgende Überarbeitungen bzw. Ergänzungen in den Verfahrensunterlagen:

a) Die Ziffer 2. ist aus den Verfahrensvermerken zu streichen, da eine frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB in diesem Verfahren nicht durchgeführt wurde.

b) Die Ziffer 4. ist um den Passus, dass die öffentliche Auslegung...neben der Veröffentlichung im Krakower Seen-Kurier auch durch Veröffentlichung im Internet unter [www.amt-krakow-am-see.de](http://www.amt-krakow-am-see.de) stattgefunden hat, zu ergänzen.

b) Der Verfahrensvermerk zu Ziffer 4. sollte zur Abbildung des durchgeführten Verfahrens mit Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, ergänzt werden.

**Die Genehmigung der 15. Änderung des Flächennutzungsplans kann unter Beachtung der oben genannten Hinweise nach endgültiger Planausfertigung gemäß § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekannt gemacht werden.**

Der 15. Änderung des Flächennutzungsplans ist entsprechend § 6 Abs. 5 Satz 3 BauGB eine zusammenfassende Erklärung beizufügen über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Flächennutzungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde.

Die ortsübliche Bekanntmachung der Genehmigung sowie Ort und Zeit zur Einsichtnahme in den geänderten Flächennutzungsplan einschließlich der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung richten sich hinsichtlich Art und Form nach der aufgrund der Kommunalverfassung erlassenen Hauptsatzung der Stadt Krakow am See.

In die Bekanntmachung sind Hinweise über die Voraussetzungen, unter denen die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und Mängel in der Abwägung geltend gemacht werden können, sowie die Rechtsfolgen aufzunehmen (§§ 214; 215 BauGB).

In diesem Zusammenhang weise ich auf § 5 Abs. 5 und 7 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg- Vorpommern hin, wonach ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in diesem Gesetz enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden können, wenn bei der Bekanntmachung auf die Regelung dieses Absatzes hingewiesen worden ist.

Den Bekanntmachungsnachweis sowie zwei Exemplare der endgültig ausgefertigten und bekannt gemachten 15. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Begründung und zusammenfassender Erklärung bitte ich, mir zum dauerhaften Verbleib herzureichen. Zusätzlich bitte ich Sie, mir die 15. Änderung des Flächennutzungsplanes mit der Begründung in digitaler Form als PDF-Datei zur Einarbeitung in das Geodatenportal des Landkreises Rostock zu übergeben.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landrat des Landkreises Rostock, Am Wall 3-5, 18273 Güstrow, einzulegen.

Gegen diesen Bescheid kann auch innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides Klage beim Verwaltungsgericht Schwerin, Wismarsche Straße 323, 19055 Schwerin erhoben werden.

Im Auftrag



Fink  
Amtsleiter